

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Demerath

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann das Bürgerhaus in Demerath (Ulmener Straße 2a) oder der angrenzende Grillplatz auf Antrag für Veranstaltungen zur Nutzung überlassen werden.

Das für die Vermietung des Bürgerhauses zuständige Ratsmitglied oder sein Vertreter entscheiden über die Vergabe und üben die Aufsicht sowie das Hausrecht im Bürgerhaus aus.

(2) Antragsberechtigt sind Einwohner, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Demerath haben.

(3) Einwohnern, Vereinen, Verbänden und sonstige Vereinigungen, die ihren (Wohn-) Sitz nicht in der Ortsgemeinde Demerath haben, können zugelassen werden, wenn eine Nutzung durch ortsansässige Einwohner, Vereine, Verbände oder sonstige Vereinigungen für diesen Zeitraum nicht beantragt wurde.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht. Bei Nutzungsanfragen für den gleichen Zeitraum entscheidet die Reihenfolge der Antragseingänge beim zuständigen Ratsmitglied.

(5) Das Bürgerhaus, das Inventar und das Gelände sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Bei Benutzung der Zapfanlage ist der Mieter für die Reinigung und Spülung vor und nach der Veranstaltung eigenverantwortlich. Die Reinigung der Zapfanlage muss durch ein Fachunternehmen erfolgen und in dem Prüfbuch vermerkt werden.

(6) Der Mieter ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes und dessen Einrichtungsgegenstände sowie der Vollständigkeit des Inventars zu überzeugen. Werden hierbei Beschädigungen festgestellt, sind diese unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dem zuständigen Ratsmitglied mitzuteilen.

Die Schlüsselausgabe erfolgt 2 Tage vor der Nutzung.

Die Schlüsselrückgabe hat spätestens bis 3 Tage nach der Nutzung zu erfolgen.

In Einzelfällen kann das zuständige Ratsmitglied oder sein Vertreter die Rückgabe der Schlüssel zu einem früheren Zeitpunkt verlangen.

§ 2 Antragstellung und Genehmigung

(1) Anträge auf Nutzung sind möglichst frühzeitig mündlich oder schriftlich beim zuständigen Ratsmitglied zu stellen.

(2) Die Nutzungsvereinbarung wird erst nach schriftlichem Vertragsabschluss gültig. Die Nutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund – auch kurzfristig – widerrufen werden, wenn berechtigte Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

(3) Werden die Räume durch die Ortsgemeinde Demerath aus kurzfristigen unvorhersehbaren Gründen benötigt, besteht für den Mieter kein Anspruch auf Überlassung.

§ 3 Entgelte und Zahlungsmodalitäten

(1) Für die Benutzung des Bürgerhauses Demerath werden die folgenden Gebühren festgesetzt:

a) Öffentliche kommerzielle Veranstaltungen ab einer Dauer von 4h	
- für den 1. Tag	250,00 €
- für jeden weiteren Tag der gleichen Veranstaltung	150,00 €
b) andere öffentliche kommerzielle Veranstaltungen bis zur Dauer von 4h	140,00 €
c) Basarinitiative von ortsansässigen Vereinen	60,00 €
d) Familienfeiern, Basare, Konzerte ohne Eintritt (nicht kommerziell)	85,00 €
e) Beerdigungen	60,00 €
f) Sonstige Veranstaltungen	85,00 €
g) Benutzung der Küche täglich zusätzlich	40,00 €
h) Benutzung des kleinen Sälchens täglich (eventuell zusätzlich)	50,00 €
i) Benutzung der Toiletten täglich, wenn nur diese benutzt werden (z. B. bei Dorffesten)	45,00 €
j) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine <u>mit</u> kommerziellen Absichten	60,00 € *
k) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine <u>ohne</u> kommerzielle Absichten und die zur Förderung der Gemeinschaft im Ort dienen	0,00 € *
l) Veranstaltungen ohne kommerzielle Absichten zur Förderung der ortsansässigen Kinder und Jugendlichen	0,00 € **
m) Sitzungen der Mitglieder oder Vorstände der Vereine bzw. Gruppen	0,00 €
n) Vereins- oder Gruppenproben	0,00 €
o) Leihgebühr je Tisch für eine Nutzung bis zu 3 Tage	3,00 €
Leihgebühr je Stuhl für eine Nutzung bis zu 3 Tage	1,00 €
p) Materialpauschale je Veranstaltungstag	15,00 €
q) Grillplatz auf dem Außengelände inklusive angrenzender Raum im Nebengebäude mit Elektro- und Wasseranschluss (Ausgussbecken) ohne Sanitäreinrichtungen	15,00 €

Wird das Bürgerhaus von einer Person/einem Personenkreis nach § 1 Absatz 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung angemietet, so wird für die Punkte a – b ein Zuschlag von 50 % und für die Punkte c – h ein Zuschlag von 100 % erhoben.

* Ob es sich um eine kommerzielle oder nicht kommerzielle Veranstaltung handelt, ist durch Vorlage der Abrechnungen über die Ausgaben und Einkünfte zu belegen. Bei einer Steigerung $\geq 10\%$ der Ausgaben handelt es sich um eine kommerzielle Veranstaltung. Die Abrechnungen sind spätestens 3 Wochen nach der Veranstaltung dem zuständigen Ratsmitglied oder seinem Vertreter vorzulegen. Wird die Abrechnung nicht fristgerecht vorgelegt, wird eine kommerzielle Veranstaltung angenommen.

** Werden bei der Veranstaltung kommerzielle Absichten durch den Benutzer verfolgt, gelten die Nutzungsgebühren gemäß Punkt f). Der Nachweis über eine kommerzielle oder nicht kommerzielle Veranstaltung ist gemäß den Bestimmungen zu Punkt j) und k) zu führen.

- (2) Die Nebenkosten werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|------------------|----------------|
| Strom: | 0,30 EUR/kWh |
| Wasser/Abwasser: | 4,50 EUR/cbm |
| Öl: | 1,00 EUR/Liter |

Neben den in Gebühren gemäß §3 Absatz 1 sind die tatsächlich entstandenen Kosten für Strom, Wasser/Abwasser sowie Heizung vom Mieter/Nutzer zu tragen. Die jeweiligen Zählerstände werden vor und nach der Benutzung abgelesen und festgehalten. Dabei gilt die Schlüsselübergabe als Beginn und die Schlüsselrückgabe als Ende der Benutzung.

(3) Der Mieter/Nutzer hat die ordnungsgemäße Reinigung des Geländes, des Gebäudes und des Inventars bis spätestens 2 Tage nach Abschluss der Veranstaltung auf eigene Kosten durchzuführen. In Einzelfällen kann das zuständige Ratsmitglied oder sein Vertreter die Ausführung der Reinigungsarbeiten zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Kommt der Mieter/Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er gegenüber der Ortsgemeinde zur Zahlung der Reinigungskosten verpflichtet. Der im Rahmen der Benutzung angefallene Müll ist vom Mieter/Nutzer zu entsorgen.

(4) Die Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung eines Pauschalentgeltes von 30,00 EUR je Stunde erhoben. Die Inanspruchnahme des gemeindlichen Reinigungspersonales ist mit dem zuständigen Ratsmitglied oder dessen Vertreter abzustimmen.

(5) Das Nutzungsentgelt ist spätestens 4 Wochen nach Rechnungserhalt an die Verbandsgemeindekasse Daun zu leisten.

§ 4 Haftung

(1) Der Mieter/Nutzer stellt den Betreiber und den Eigentümer des Gebäudes von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstigen Dritten für jegliche Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Dem Mieter/Nutzer wird insoweit der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

(2) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Demerath.

(3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter/Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Demerath und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.

(5) Der Mieter/Veranstalter haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen. Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner. Schäden sind innerhalb von zwei Wochen vom Mieter/Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen. Andernfalls ist die Ortsgemeinde Demerath berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters/Nutzers beseitigen zu lassen.

(6) Auf Verlangen des Ortsbürgermeisters oder des zuständigen Ratsmitgliedes ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.

(7) Die Räum- und Streupflicht der Zuwegung, Eingangsbereiche einschließlich der Parkflächen geht für den gesamten Nutzungszeitraum einschließlich Auf- und Abbauzeiten auf den Mieter über.

§ 5 Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Die Räume des Bürgerhauses sind nicht konzessioniert. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt hat der Veranstalter die erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daun – Ordnungsamt – einzuholen.

§ 6 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Die Vorschriften z. B. über den Brandschutz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, den Lärmschutz, das Nichtraucherchutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Demerath.

Demerath, 14.06.2021

gez.

Volker Grundmann
1. Ortsbeigeordneter

